

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung**  
**der Änderung eines Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat hat am 12.03.1996 für das Gebiet „Stadl Nord I“ die Änderung des Bebauungsplanes „Stadl Nord I“ als Satzung beschlossen.

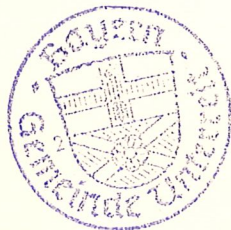
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Unterreit, 83567 Unterreit, Hs. Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unterreit, den 21.08.1996  
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn  
für Gemeinde Unterreit

*Forstmeier*  
Forstmeier,  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am: 22.08.1996  
abgenommen am: 16.09.1996  
Unterreit, den 17.09.1996

*i. d. Linner*  
Linner, VerwAng.